

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 98 (2023)
Heft: 4

Artikel: Kriegsmaterialgesetz : Stand der Debatte
Autor: Hess, Andreas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1047632>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kriegsmaterialgesetz – Stand der Debatte

Als Land mit immerwährender bewaffneter Neutralität liefert die Schweiz keine Waffen an kriegsführende Staaten. Dazu hat sich unser Land verpflichtet. Wo steht die parlamentarische Debatte im Moment? Eine Auslegeordnung.

Fachobf. Andreas Hess, Stv. Chefredaktor

In den letzten Wochen ist das Kriegsmaterialgesetz in aller Munde. Doch was steckt hinter diesem umstrittenen Gesetz?

Zweck

Das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG) bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen.

Das KMG soll auch die aussenpolitischen Grundsätze wahren; dabei soll in der Schweiz eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können.

So steht es in Artikel 1 der Zweckbestimmung des KMG geschrieben.

Das Kriegsmaterialgesetz im Detail

Um die Debatte zu verstehen, lohnt es sich, einen Blick in die Details des KMG zu werfen.

Das Gesetz umfasst Begrifflichkeiten rund um das Kriegsmaterial, enthält Abschnitte über verbotene Waffen, das Bewilligungswesen und Voraussetzungen dazu oder über die Finanzierung und Kontrollen.

Das KMG umfasst die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr sowie die Durchfuhr, also den Transit per Bahn- Luft- Strassen- und Seetransport, von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland.

Exporte werden nur dann bewilligt, wenn diese dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grund-

sätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widersprechen.

Bei der Beurteilung eines Gesuchs um die Bewilligung von Auslandsgeschäften nach Artikel 22 und von Abschlüssen von Verträgen nach Artikel 20 sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen und zu beurteilen.

Aspekte für die Bewilligung

Zu den Kriterien zählen:

- die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich sind zu berücksichtigen die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;

- die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit;
- das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, namentlich hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimes beteiligen.

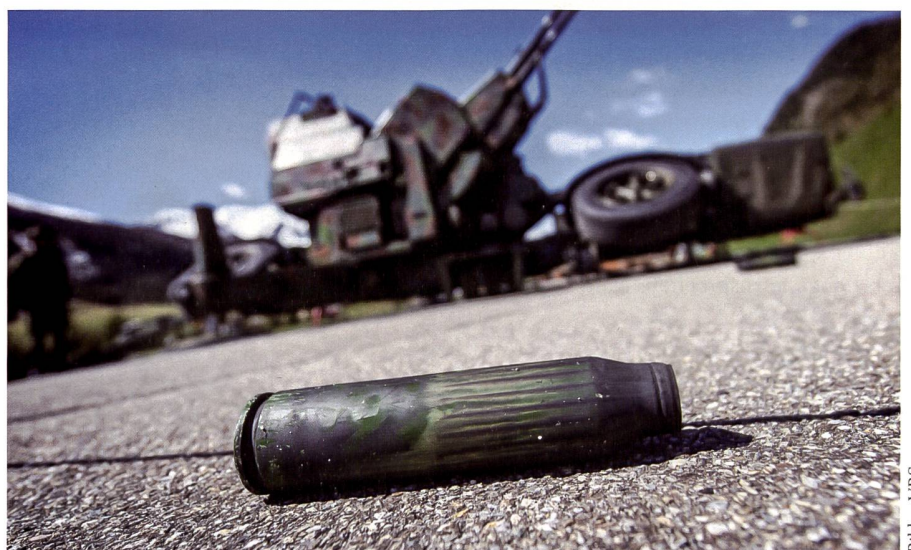
Die Ausschlusskriterien

Die Auslandsgeschäfte nach Artikel 22 und Abschlüsse von Verträgen nach Artikel 20 werden nicht bewilligt, wenn:

- das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- das Bestimmungsland Menschenrechte schwerwiegend und systematisch verletzt;
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird, oder
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird.

Umstrittene Lex Ukraine

Am 24. Januar 2023 reichte die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SIK NR) die parlamentarische Initiative Nr. 23.401 – die «Lex Ukraine» ein.



Der symbolische Stein des Anstosses. Eine 35mm Patronenhülse. Ihre Variante für den Gepard löste eine heftige Debatte über das Kriegsmaterialgesetz aus.

Bilder: VBS



In der Frage der Nichtwiederausfuhr bzw. der Weitergabe von Kriegsmaterial sind sich die Parteien uneinig.

Diese verlangt, dass die Bestimmungen der Nicht-Wiedereinfuhrklärungen im KMG dann hinfällig werden können, wenn feststeht, dass die Wiederausfuhr des Kriegsmaterials an die Ukraine im Zusammenhang mit dem russisch-ukrainischen Krieg steht.

SIK SR ist anderer Meinung

Die Mehrheit der SIK SR ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung der «Lex Ukraine» gegen den im Neutralitätsrecht verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung verstösst.

Die nationalrätliche Kommission hält in einer Mitteilung vom 21. Februar an ihrem Entscheid zur «Lex Ukraine» nach wie vor fest.

Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass die Schweiz die Ukraine stärker unterstützen muss und so ihren Beitrag zur europäischen Sicherheit leisten soll.

Wie die SIK NR in ihrer Mitteilung weiter schreibt, sei sie sich bewusst, dass die parlamentarische Initiative Fragen zur Neutralität aufwirft.

Diese Fragen, so die Mehrheit der SIK NR, können zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden. Der Nationalrat wird das Geschäft als Erstrat behandeln, frühestens in der Sonder- oder in der Sommersession.

Motion mit Bezug zur UNO

Am 8. März 2023 behandelte der Nationalrat die Motion 23.3005, welche die SIK Nationalrat am 25. Januar 2023 eingebracht hatte.

Die Motion 23.3005 verlangt, das Artikel 18 des KMG um zwei Artikel ergänzt wird. In Artikel 3 kann der Bundesrat «auf

Gesuch einer ausländischen Regierung die Nichtwiederausfuhr-Erklärung für aufgehoben erklären.

Dies dann, wenn sich die ersuchte Wiederausfuhr auf eine Situation bezieht, welche der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in einer Resolution als im Widerspruch zum völkerrechtlichen Gewaltverbot deklariert und wenn keine überwiegenden aussenpolitischen Interessen der Schweiz entgegenstehen.

Und in Artikel 4 (neu) schlägt die SIK NR vor, dass «für den Fall, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen aufgrund eines Vetos nicht zu einer Entscheidung kommt, muss vor der Umsetzung von Art. 18 Absatz 3 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen ein Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot nach Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen mit einer Zweidrittelmehrheit festgestellt worden sein.»

Bundesrat will nicht mitmachen

Der Bundesrat lehnt in seiner Stellungnahme vom 22. Februar 2023 die eingereichte Motion 23.005 unter anderem mit der Begründung ab, dass die Schweiz ein Wiederausfuhrsgesuch und die Weitergabe von Kriegsmaterial auch an Russland bewilligen müsste.

Dabei komme das neutralitätsrechtliche Gleichbehandlungsgebot zum Tragen, weil dann letztendlich die Schweiz entscheidet, ob das Kriegsmaterial an eine Kriegspartei geliefert werden solle.

In seiner Begründung schreibt der Bundesrat weiter, dass ein Konnex zwischen Wiederausfuhr und Neutralität besteht. «Würde der Bundesrat der Wiederausfuhr von Kriegsmaterial in die Ukraine zustimmen, wären auch Ersuchen für die

Weitergabe von Kriegsmaterial an Russland zu genehmigen», so der Bundesrat.

Absatz 3 wurde knapp angenommen

In den Abstimmungen wurde der Absatz 3 Art. 22 KMG mit 98 zu 96 Stimmen knapp angenommen. Die SVP und die Grünen stimmten dagegen, zusammen mit vereinzelt bürgerlichen Stimmen.

Artikel 4 deutlich abgelehnt

Deutlicher fiel die Abstimmung zu Absatz 4 Art. 22 KMG aus. Er wurde mit 117 zu 78 Stimmen abgelehnt. SP, GLP und die Mitte waren dafür. Die Motion geht nun zur Beratung an den Ständerat.

Beratungen ausgesetzt

Wann das Geschäft behandelt wird, steht noch nicht fest. Am 21. März 2023 teilte nämlich die SIK SR mit, dass die Kommission mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen hat, sämtliche Geschäfte im Zusammenhang mit der Wiederausfuhr von Kriegsmaterial auszusetzen, um Anhörungen durchzuführen.

Kein schneller Entscheid

In der Frage der Nichtwiederausfuhr bzw. der Weitergabe von Kriegsmaterial sind sich die Parteien uneinig. Zu den grundsätzlichen Befürwortern der Weitergabe von Kriegsmaterial zählen die FDP, die GLP und Die Mitte.

Die SVP und Die Grünen lehnen dies entschieden ab. Als Hauptargument führen diese beiden Parteien die Neutralität als Garant für Wohlstand und Sicherheit unseres Landes an.

Meinungsumschwung bei der SP?

Bei der SP ist wohl ein Meinungsumschwung zu beobachten. Die SP schlägt vor, dass Wiederausfuhren vom Bundesrat nur dann bewilligt werden können, wenn der UNO-Sicherheitsrat eine Verletzung des Gewaltverbotes feststellt oder die UNO-Generalversammlung die mit einer 2/3-Mehrheit beschliessen sollte.

Mit der Sistierung sämtlicher Geschäfte in der SIK SR, der Uneinigkeit im Parlament und beim Bundesrat ist ein parlamentarischer Entscheid zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes so schnell also nicht zu erwarten. Und im Herbst sind ja auch noch Wahlen. ✚